

**Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Finnland), eingereicht am 15. Februar 2022 —
Lännen MCE Oy/Berky GmbH und Senwatec GmbH & Co. KG**

(Rechtssache C-104/22)

(2022/C 171/24)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Markkinaoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lännen MCE Oy

Beklagte: Berky GmbH und Senwatec GmbH & Co. KG

Vorlagefragen

Das Unternehmen A ist im Mitgliedstaat X niedergelassen, in dem es seinen Sitz hat, und hat auf einer Website in der Werbung oder als Schlüsselwort ein Zeichen benutzt, das mit einer Unionsmarke des Unternehmens B identisch ist.

1. Kann in dem vorstehend genannten Fall angenommen werden, dass die Werbung sich an Verbraucher oder Händler im Mitgliedstaat Y richtet, in dem das Unternehmen B seinen Sitz hat, und ist ein Unionsmarkengericht im Mitgliedstaat Y dafür zuständig, gemäß Art. 125 Abs. 5 der Unionsmarkenverordnung⁽¹⁾ eine Klage wegen Verletzung einer Unionsmarke zu prüfen, wenn in der elektronisch veröffentlichten Werbung oder auf einer damit verlinkten Website eines Werbenden das geografische Liefergebiet der Waren zumindest nicht ausdrücklich präzisiert ist oder kein einzelner Mitgliedstaat ausdrücklich vom Liefergebiet ausgenommen ist? Können dabei die Art der Waren, auf die sich die Werbung bezieht, und der Umstand berücksichtigt werden, dass das Marktgebiet der Produkte des Unternehmens A, wie behauptet, weltweit ist und somit das gesamte Gebiet der Europäischen Union einschließlich des Mitgliedstaats Y umfasst?
2. Kann angenommen werden, dass sich die oben genannte Werbung an Verbraucher oder Händler im Mitgliedstaat Y richtet, wenn die Werbung auf einer Suchmaschinen-Website angezeigt wird, die unter der nationalen Top-Level-Domain des Mitgliedstaats Y betrieben wird?
3. Wenn Frage 1 oder 2 bejaht wird: Welche sonstigen Umstände sind gegebenenfalls bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob sich die Werbung an Verbraucher oder Händler im Mitgliedstaat Y richtet?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Finnland), eingereicht am 17. Februar 2022 —
Teva BV und Teva Finland Oy/Merck Sharp & Dohme Corp.**

(Rechtssache C-119/22)

(2022/C 171/25)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Markkinaoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Teva BV und Teva Finland Oy

Beklagte: Merck Sharp & Dohme Corp.

Vorlagefragen

1. Welche Kriterien sind anzuwenden, um zu entscheiden, wann für ein Erzeugnis nicht bereits ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt worden ist im Sinne von Art. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ESZ-Verordnung)?
2. Ist davon auszugehen, dass sich die Beurteilung der in Art. 3 Buchst. c der ESZ-Verordnung genannten Voraussetzung von der Beurteilung der in Art. 3 Buchst. a dieser Verordnung genannten Voraussetzung unterscheidet, und wenn ja, in welcher Weise?
3. Sind die Ausführungen über die Auslegung von Art. 3 Buchst. a der ESZ-Verordnung in den Urteilen des Gerichtshofs C-121/17 ⁽²⁾ und C-650/17 ⁽³⁾ als relevant für die Beurteilung der Voraussetzung des Art. 3 Buchst. c der ESZ-Verordnung anzusehen, und wenn ja, in welcher Weise? Insofern wird insbesondere darauf verwiesen, was in den genannten Urteilen in Bezug auf Art. 3 Buchst. a der ESZ-Verordnung ausgeführt wurde über:
 - die wesentliche Bedeutung von Patentansprüchen sowie
 - die Beurteilung des Falles aus der Sicht eines Fachmanns und im Lichte des Standes der Technik bei der Einreichung des Grundpatents oder am Prioritätstag.
4. Sind die Begriffe „Kern der erfinderischen Tätigkeit“, „zentrale erfinderische Tätigkeit“ und/oder „Gegenstand der Erfindung“ des Grundpatents für die Auslegung von Art. 3 Buchst. c der ESZ-Verordnung von Bedeutung und, falls einige oder alle dieser Begriffe von Bedeutung sind, wie sind diese Begriffe für die Auslegung von Art. 3 Buchst. c der ESZ-Verordnung zu verstehen? Macht es hinsichtlich der Anwendung der genannten Begriffe irgendeinen Unterschied, ob es sich um ein Erzeugnis handelt, das aus einem einzigen Wirkstoff (sogenanntes „Monoprodukt“) besteht oder um ein Erzeugnis, das aus einer Kombination von Wirkstoffen (sogenanntes Kombinationsprodukt) handelt und wenn ja, in welcher Hinsicht? Wie ist die letztgenannte Frage in einem Fall zu beurteilen, in dem das Grundpatent einerseits einen Patentanspruch für ein Monoprodukt und andererseits einen Patentanspruch für ein Kombinationsprodukt enthält, wobei letztgenannter Patentanspruch eine Wirkstoffkombination betrifft, die sich aus dem Wirkstoff des Monoprodukts und zusätzlich aus einem oder mehreren Wirkstoffen nach dem bekannten Stand der Technik zusammensetzt?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 152, S. 1.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 25.7.2018 (Teva UK Ltd u. a./Gilead Sciences Inc., C-121/17, EU:C:2018:585).

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 30.4.2020 (Royalty Pharma Collection Trust/Deutsches Patent- und Markenamt, C-650/17, EU:C:2020:327).

Rechtsmittel des Patrick Breyer gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 15/12/2021 in der Rechtssache T-158/19, Breyer gegen Europäische Exekutivagentur für die Forschung, eingelegt am 25/02/2022

(Rechtssache C-135/22 P)

(2022/C 171/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Patrick Breyer (Prozessbevollmächtigter: J. Breyer, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Exekutivagentur für die Forschung

Anträge des Klägers:

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-158/19, Breyer/REA, aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) vom 17. Januar 2019 (ARES [2019] 266593) insgesamt für nichtig zu erklären sowie